

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze  
und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der  
Gemeinde Geroldsdgrün  
vom 24.11.1999**

Die Gemeinde Geroldsdgrün erlässt auf Grund des Art. 28 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23.12.1981 (BayRS 215-3-1) in der derzeit gültigen Fassung vom 10.07.1998 (GVBl. S. 401) folgende

**S A T Z U N G**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

- a) Einsätze,
- b) Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
- c) Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

- a) Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
- b) Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten einschließlich eventuell notwendiger Entsorgung berechnet.

4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistung von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2**

### **Schuldner**

- 1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- 2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- 3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- 4) In Fällen von Unbilligkeit kann von einem Kostenersatz abgesehen werden. Dies gilt insbesondere, wenn sich die durch den Feuerwehreinsatz verursachte Kostenregulierung äußerst belastend oder existenzgefährdend auswirken könnte, ferner bei Verlust eines nahen Angehörigen bei dem dem Einsatz vorausgehenden Schadensereignis oder bei schweren, nicht von einer Versicherung gedeckten materiellen Schäden infolge höherer Gewalt.

## **§ 3**

### **Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.12.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.07.1989 außer Kraft.

Geroldsgrün, den 24.11.1999  
Gemeinde Geroldsgrün

H a g e n  
1.Bürgermeister

## Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geroldsgrün vom 24.11.1999

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1, 2 u. 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

Für die Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten und Material wird eine Leihgebühr nach Nummer 4 erhoben.

#### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge (TLF 16/25)	3,85 Euro
b) Löschgruppenfahrzeuge (HLF 20/16)	4,99 Euro
c) Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	1,95 Euro
d) Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	0,75 Euro
e) Mehrzweckfahrzeuge	1,80 Euro

#### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Sofern eine automatische Zeiterfassung und –abrechnung vorhanden ist, erfolgt minutengenaue Abrechnung.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge (TLF 16/25)	65,00 Euro
b) Löschgruppenfahrzeuge (HLF 20/16)	87,33 Euro
c) Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	30,85 Euro
d) Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	5,35 Euro
e) Mehrzweckfahrzeuge	11,85 Euro

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben. Diese betragen pro Stunde für das jeweilige Gerät:

a) Tragkraftspritze (TS 8/8)	48,10 Euro
b) Stromerzeuger, Leistung 5 KVA	24,30 Euro
c) Stromerzeuger, Leistung 8 KVA	26,60 Euro
d) Stromerzeuger, Leistung 14 KVA	38,20 Euro
e) Belüftungsgerät	20,77 Euro
f) Tauchpumpe	13,25 Euro
g) Atemschutzgerät, umluftunabhängig (Pressluftatmer incl. Atemmaske)	24,80 Euro
h) Trennschleifer	11,75 Euro
i) Motorkettensäge	17,90 Euro
j) Motorbetriebenes Trennschneidgerät	17,90 Euro

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Personalaufwendungen, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalls von ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder durch Erfüllung von Erstattungsansprüchen privater Arbeitgeber (Art. 10 BayFwG) entstanden sind, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe in Rechnung gestellt.

##### a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:	17,90 Euro
--	------------

##### b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden	9,90 Euro
--	-----------

#### 5. Geräteleihgebühr, sonstige Gebühren

Für Geräte und Verbrauchsmaterial werden folgende Gebühren berechnet:

a) D-Schlauch	pro Tag	3,30 Euro
b) C-Schlauch	pro Tag	4,05 Euro
c) B-Schlauch	pro Tag	4,35 Euro
d) A-Schlauch	pro Tag	4,60 Euro
e) Standrohr mit Zubehör	pro Tag	5,12 Euro

Geroldsgrün, den 24.11.2006  
Gemeinde Geroldsgrün

Oelschlegel  
1.Bürgermeister